

## **Frage**

Lediglich das in den Akten verbleibende Original eines Urteils wird vom zuständigen Richter unterschrieben .

Die Aushändigung eines ohne richterliche Unterschrift versehenen Duplikats eines Beschlusses oder Urteils (also lediglich eines Auszugs davon) kann für den Empfänger keine dementsprechende Beweiskraft haben. Also z.B. für mich als Kläger.

Ich hatte mal die Einsicht eines Originals beantragt und konnte mich nach Bewilligung davon überzeugen, dass dieses die Unterschrift des Richters enthält. Allerdings gesondert vom Urteil als abschließender Anhang auf einem eigenständigen Blatt, welches ebenso auch jederzeit wieder entfernt werden könnte, da in dem Urteil keine Seitenzahlen angegeben sind. Interessant fand ich auch den Umstand, dass mir eine Kopie des Originals verweigert und es mir ebenfalls untersagt wurde, ein Foto davon zu machen. Auch nicht uninteressant in diesem Zusammenhang finde ich, dass schriftliche Anfragen im Verfahren im Gegensatz zu ausgehändigten Urteilen durchaus persönlich vom Richter unterschrieben sind. Konform dazu meine Erfahrungen auf Ebene des Landesgerichts. Die Richter könnten begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit ohne Aufwand entkräften, wenn sie einfach unterschreiben würden, warum also verwehren sie sich vehement dagegen?

## **Antwort**

Der grundlegende Denkfehler liegt darin, dass davon ausgegangen wird, dass es nur die zwei Möglichkeiten (*Original* oder *Kopie*) gibt. Es gibt aber auch noch die *Ausfertigung* (die wiederum unterteilbar ist in vollstreckbare Ausfertigung, Zweitausfertigung, etc.). Der Rechtspfleger, der die Ausfertigung unterschreibt, bestätigt damit, dass sie dem Original entspricht. Das ist deshalb so, weil Ausfertigungen von Urteilen ja nicht nur unmittelbar, nachdem sie gesprochen wurden, benötigt werden, sondern evtl. noch Jahre danach. Da kann der Richter krank, außer Dienst oder tot sein, das Urteil gilt ja trotzdem noch und nur wenn man das Original hat, kann man eine Ausfertigung erteilen (weil wie soll man ohne Original bestätigen, dass die Ausfertigung dem Original entspricht?). Deshalb bleibt das Original auch zwingend in der Akte. Würde man es aushändigen, könnte es manipuliert oder vernichtet werden.

Dass die Unterschrift am Ende allein auf dem letzten Blatt steht, kommt öfters vor. Das ist vielleicht schlechter Stil, aber juristisch macht das keinen Unterschied.

Seitenzahlen sind meistens drauf, aber auch nicht zwingend. Normalerweise ist aber die Akte komplett durchnummeriert, so dass man schon feststellen kann, ob Seiten fehlen.

Die Ausfertigung des Urteils hat insofern juristische Relevanz, weil das ein Titel ist, mit dem man zB pfänden kann. Da müsste der Richter dann auch genau schauen, dass kein Fehler (einschließlich Tippfehler) drin sind. Bei einem einfachen Schreiben kann er theoretisch auch völligen Unsinn schreiben, ohne dass das juristische Konsequenzen hätte. Bei einem Urteil wäre das dagegen ziemlich blöd, nicht nur für ihn. Also hat er mehr Arbeit bei einer Ausfertigung. Das drückt er daher logischerweise auf die Leute ab, die dafür zuständig sind, die Rechtspfleger, die die Ausfertigungen dann unterschreiben.

Es sind keine begründeten Zweifel, sondern es ist für Nichtjuristen offenbar nur schwer verständlich, was eine Ausfertigung eigentlich ist. Um das vielleicht mal verstehbar zu machen: zu verlangen, Richter müssten die Ausfertigungen selbst unterzeichnen, ist aus juristischer Sicht dasselbe, als

würdest du verlangen, sie müssten die Urteile selbst tippen, damit sie rechtlich bindend sind. Die Unterschrift auf der Ausfertigung ist nur ein formaler Akt.

#### ZPO §317 - Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt.[...]

(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.[...]

analog hierzu

#### StPO § 37 - Zustellungsverfahren

(1) Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Das Urteil ist eine Urkunde und von dieser Urschrift gibt es nunmal nur ein (in Zahlen: 1) Original.

Bis vor gar nicht so langer Zeit wurden Ausfertigungen und Abschriften tatsächlich und buchstäblich abgeschrieben, zuerst mit Federkiel später mit Schreibmaschine. Würden statt Ausfertigungen nun "Originale" mit der Unterschrift des Richters an die Beteiligten versandt, gäbe es mehrere dieser "Originale". Nun stellt sich im Nachhinein vielleicht heraus, dass sich bei einem oder gar mehreren dieser "Originale" beim Abschreiben Fehler eingeschlichen haben - schon ein fehlendes Komma kann einen ganz anderen Sinn ergeben ("Wir essen gleich Opa!") - oder das Urteil nachträglich manipuliert wurde. Da aufgrund der richterlichen Unterschrift alles "Originale" wären, lässt sich nun nicht mehr zweifelsfrei feststellen, welches der Urteile das richtige ist bzw. wie das Urteil im Ursprung lautete. Eine Rechtssicherheit ist somit nicht mehr gegeben. Deshalb gibt es nur dieses eine vom Richter unterschriebene Urteil, welches quasi als "Urmeter" für den betreffenden Fall beim Gericht verbleibt, und die Beteiligten erhalten beglaubigte Abschriften bzw. Ausfertigungen - letztere haben übrigens dieselbe Beweiskraft wie die Urschrift - deren Übereinstimmung mit der Urschrift von einem Urkundsbeamten per Unterschrift beglaubigt wird. Also haben die zugestellten Urteile in jedem Fall eine Unterschrift, eben nur nicht die des Richters, welche man - sofern man bei der Unterschriftsleistung des Richters nicht zugegen war und sich von der Freiwilligkeit sowie des einwandfreien Zustands des Unterzeichners persönlich überzeugt hat - ebenso jederzeit anzweifeln könnte.

"Die Ausfertigung vertritt die Urkunde (hier: Urschrift des Urteils) im Rechtsverkehr."

Die Ausfertigung sollte Anscheinsbeweis genug sein, zusätzlich gibt dir das Gesetz auch noch den Urkundsbeamten als Zeugen an die Hand. Und wenn das alles nicht ausreicht, da es sich bei dem eidbrüchigen Richter um ein ganz hinterkünftiges Subjekt handelt, der bei allen Nothelfern beteuert, niemals nie nicht das fragliche Urteil unterschrieben zu haben, ja dann kann man auch noch die Urschrift als Beweis heranziehen.

Eine Ablichtung der Urschrift in Form einer Fotokopie bzw. Fotos ist aufgrund der leichten Manipulationsmöglichkeiten als Beweis mit Sicherheit am wenigsten geeignet.